

# Ist der zivile Ungehorsam von Klimaaktivisten ein Beispiel „brauchbarer Illegalität“?

*Cristina Fraenkel-Haeberle, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer / Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung*

## *Zusammenfassung*

Rechtsverstöße, die nicht im persönlichen Interesse liegen, sondern zum Wohle der Allgemeinheit begangen werden, können sich als hoch problematisch erweisen. Die wiederholten Protestaktionen junger Klimaaktivisten führen dies klar vor Augen. Wenn der Staat versagt oder zu langsam agiert, kann es dazu kommen, dass Bürger oder private Organisationen aktiv werden und die staatliche Schutzverantwortung herausfordern. Vor dem Hintergrund öffentlichkeitswirksamer Klimaschutzproteste ist darüber nachzudenken, ob und unter welchen Bedingungen das Überschreiten von gesetzlichen Grenzen durch zivilen Ungehorsam zu rechtfertigen ist sowie inwiefern der moderne Rechtsstaat angesichts globaler Klimafragen seiner Schutzpflicht überhaupt gerecht werden kann.

## *1. Die Sensibilisierung für den Klimaschutz durch zivilen Ungehorsam*

Seit Ende des Jahres 2022 machen Klimaaktivisten regelmäßig Schlagzeilen mit Protestaktionen wie Sitzaktionen im Straßenverkehr, Suppenwürfen auf Kunstwerke in Museen, den Blockaden von Flughäfen oder der Beschmutzung von Regierungsgebäuden. Gestützt werden diese Rechtsbrüche auf einen behaupteten „Klimanotstand“, der keinen Aufschub mehr dulde und extreme Reaktionen rechtfertige. Die Bewertung dieser Aktionen fällt ambivalent aus. Auch bei den politischen Parteien herrscht keine absolute Einigkeit. Es gibt Politikerinnen, wie die ehemalige Bundesparteivorsitzende der Linkspartei, Janine Wissler, die diese Protestform als legitim ansehen, wohingegen die CDU/CSU-Bundestagsfraktion härtere Strafen gegen diese „Klimaterroristen“ forderte (Eidam 2023, 224). Im Verhältnis zur eher moderaten Bewegung „Fridays for Future“ ist durch den „Aufstand der letzten Generation“ (*last generation*) eine Radikalisierung der Proteste

festzustellen. Diese zieht Straftaten wie Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch nach sich und spaltet sogar die gerichtliche Rechtsprechung.

Der aktuellen Frage der Rechtfertigungsfähigkeit zivilen Ungehorsams widmet sich der vorliegende Beitrag. Diese Fragestellung impliziert die Existenz einer nicht immer scharfen Trennlinie zwischen legalem Protest und Rechtsverstoß. Sie befasst sich mit den Kriterien, nach denen eine Überschreitung dieser Trennlinie sowie eine Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols als „brauchbar“ erscheinen mögen.

Bekanntlich entstehen Proteste außerhalb des politischen Systems. Sie dienen dazu, die gesellschaftliche Aufmerksamkeit auf bestimmte Probleme – wie den Klimaschutz – zu lenken, ohne jedoch organisierte Handlungen zu planen oder Alternativen aufzuzeigen (Luhmann 1996, 206 ff.). Soziologisch gesehen dient der Begriff der „brauchbaren Illegalität“ dazu, Gesetzesverstöße und Regelbrüche von Organisationsmitgliedern zu beschreiben, die im Interesse der Organisation begangen werden und damit für diese nützlich sind (Luhmann, 1964/1995, 304 ff.). Hier ist eine deutliche Ähnlichkeit zum zivilen Ungehorsam festzustellen, der zugunsten kollektiver Interessen ausgeübt wird.

Allerdings besteht beim zivilen Ungehorsam ein erster Unterschied darin, dass das Bezugssystem nicht eine Organisation, sondern die Gesellschaft ist. Darüber hinaus spielt sich brauchbare Illegalität innerhalb der Organisation im Verborgenen ab, wohingegen die Wirksamkeit zivilen Ungehorsams einen öffentlichen Protest voraussetzt. Vor diesem Hintergrund soll im vorliegenden Beitrag der Zusammenhang zwischen zivilem Ungehorsam und brauchbarer Illegalität im deutschen Rechtsstaat vertieft werden.

### 1.1. Zur Zulässigkeit des Widerstandsrechts im demokratischen Verfassungsstaat

Wird die Trennlinie zwischen legalem Protest und Rechtsverstoß überschritten, so gestaltet sich die rechtliche Einordnung der Klimaproteste als schwierig und dogmatisch umstritten. Zuweilen wird diese Erscheinung des zivilen Ungehorsams als Unterkategorie des in Art. 20 Abs. 4 GG (eher symbolisch) verbürgten Widerstandsrechts betrachtet. Allerdings soll nach dieser Verfassungsbestimmung der Widerstand eine Reaktion auf einen vermeintlich unterdrückenden Unrechtsstaat sein. Dies setzt freilich voraus,

dass die rechtsstaatlichen, demokratischen Institutionen nicht mehr handlungs- und funktionsfähig sind (Schobener und Knauff 2023, Rn. 116 f).

Ursprünglich wurde das Widerstandsrecht aus dem Naturrecht abgeleitet und von der nordamerikanischen und französischen Revolution als Mittel zur Beseitigung der Tyrannei des *ancien régime* herangezogen (Sommermann 2015, 576). Paradoxerweise findet man jedoch noch heute eine Verankerung des Widerstandsrechts in vielen demokratischen Verfassungen. Darunter fällt Frankreich, wo die Präambel der Verfassung von 1958 auf die Menschenrechtserklärung von 1789 und das darin in Art. 2 proklamierte Widerstandsrecht verweist (Sommermann 2015, 581). In Deutschland wurde hingegen das Widerstandsrecht nicht in den ursprünglichen Wortlaut des Bonner Grundgesetzes aufgenommen, sondern erst zwanzig Jahre später in den Verfassungstext eingefügt. Diese Bestimmung, die 1968 im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung eingeführt wurde, erlaubt den Widerstand gegen ein *evidentes Unrechtsregime*. Dieses grundrechtsähnliche Recht soll, wenn keine andere Abhilfe möglich ist – also als *ultima ratio* –, den Kerngehalt der vom Grundgesetz geschützten freiheitlich-demokratischen Grundordnung gegenüber Beseitigungsversuchen wahren, weswegen es als „konservierendes Widerstandsrecht“ bezeichnet wird (Schöbener und Knauff 2023, Rn. 144).

Das setzt allerdings voraus, dass eine Gefahr – hier die staatliche Klimapolitik – die rechtsstaatlichen Grundwerte aktiv bedroht, und umfasst nicht den Fall, in dem eine Minderheit laut protestiert, weil die Klimaschutzziele zu zaghaft umgesetzt werden. Darüber hinaus sind die Protestaktionen der Klimaaktivisten in der Regel auf unbeteiligte Dritte und nicht auf Personen ausgerichtet, welche die verfassungsmäßige Ordnung beseitigen könnten, weswegen das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG bereits aus diesem Grund nicht zum Tragen kommt (Botta 2023, 213).

Darüber hinaus stützt sich das demokratische Repräsentativsystem auf die Mehrheitsentscheidungen gewählter Mandatsträger. Es ermöglicht allen Bürgern, durch Wahlen und die freie Meinungsäußerung am politischen Willensbildungsprozess teilzuhaben sowie Rechtsschutz notfalls auch gegen Gesetzgebungsakte einzufordern. Es wurde sogar betont, dass im demokratischen Verfassungsstaat das individuelle Klagerecht zur Geltendmachung verfassungsrechtlich geschützter Rechte als eine Art „gezähmtes“ Widerstandsrecht zu verstehen sei (Sommermann 2015, 581). Wenn jedoch Bürger oder zivilgesellschaftliche Organisationen der Ansicht sind, dass Repräsentativorgane mögliche demokratische Dysfunktionalitäten und Fehlentwicklungen nicht bekämpfen, kann es – wie im Falle der Klimaaktivisten – zu

öffentlichkeitswirksamen Protestaktionen des zivilen Ungehorsams kommen.

## 1.2. Ist ziviler Ungehorsam verfassungskonform?

Die Infragestellung der politischen Ordnung bzw. des positiven Rechts ist ein Thema, das immer wieder die Rechtswissenschaft, insbesondere die Rechtsphilosophie, jedoch auch die Gerichte beschäftigt hat (Sommermann 2015, 575). Im Sitzblockadenurteil I vom 11. November 1986 gegen die Stationierung amerikanischer Raketen auf deutschem Boden formulierte der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts folgende Definition des Begriffs des zivilen Ungehorsams: *„Unter zivilem oder bürgerlichem Ungehorsam wird – im Unterschied zum Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtssystem – ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen verstanden, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen [...] kennzeichnend sei stets, daß der Ungehorsam unbedingt gewaltfrei und damit unter Ausschluß jeden Risikos für andere auszuüben sei [...] und im übrigen zeitlich und örtlich verhältnismäßig im Sinne praktischer Konkordanz unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände“* (BVerfGE 73, 206, 250).

Nach dieser Interpretation ist ziviler Ungehorsam moralisch begründet und als „intraconstitutionelle Form des Widerstands“ zu verstehen, da der Protest nicht die Verfassung selbst in Frage stellt, sondern aus Gewissensgründen einen bestimmten sozialen, ökonomischen oder ökologischen Besitzstand bekämpft (Sommermann 2015, 582). Ähnlich der brauchbaren Illegalität in Organisationen, stellt diese Widerstandsform nur einige Elemente und nicht die Grundlagen eines Systems – sei es die Organisation oder den Staat – in Frage.

Demnach fühlen sich Klimaaktivisten angesichts der irreversiblen Folgen des Klimawandels ethisch verpflichtet, selbst unter Begehung von Rechtsverstößen für den Klimaschutz einzutreten. Sie kämpfen somit im Gemeinwohlinteresse, genau wie der Begründer der Theorie des zivilen Ungehorsams Henry David Thoreau, der am Anfang des 19. Jahrhunderts im Essay *„Civil Disobedience“*, seiner Weigerung Ausdruck verlieh, dem Staat Massachusetts Steuern zu zahlen. Er war nämlich nicht bereit, mit diesem Geld die Sklaverei und einen von den USA geführten Krieg gegen Mexiko indirekt mitzufinanzieren. Als wesentlichen Maßstab des zivilen

Ungehorsams wurde von ihm – neben dem Rechtsbruch – die Gewaltfreiheit des Verstoßes hervorgehoben (Sommermann 2015, 583). Darauf nahm John Rawls in seiner „Theory of Justice“ (1991) Bezug, indem er den zivilen Ungehorsam als gewaltfreie, moralisch geleitete Handlung, die auf eine politische oder gesetzliche Änderung ausgerichtet ist, bezeichnete.

Die Anerkennung der Theorie des zivilen Ungehorsams, die eigentlich kein rechtliches Fundament hat, bedeutet nicht, dass sich Rechtsverletzungen, die im Namen des Klimaschutzes begangen werden, automatisch rechtfertigen lassen – sprich brauchbar sind –, wenn auch das Ziel der längerfristigen Rettung der Menschheit durch Beseitigung einer intergenerationellen Ungerechtigkeit eine tragfähige ethische Rechtfertigung darstellen kann (Botta 2023, 239 f.). Trotz seiner Rechtswidrigkeit mag ziviler Ungehorsam nach den Worten von Rawls (1991, 421) als „stabilisierendes Mittel“ und als „moralische Grundlage der Demokratie“ einen heilsamen Druck auf den demokratischen Rechtsstaat ausüben, da auf diese Weise eine neue, gerechtere Politik und Gesetzgebung angestrebt werden (Eidam 2023, 227).

### 1.3. Führt ziviler Ungehorsam zur Überwindung des staatlichen Gewaltmonopols?

Wenn nach traditionellem Demokratieverständnis das staatliche Gewaltmonopol als einziger Konfliktlösungsmechanismus angesehen wird, bleibt wenig Raum für zivilen Ungehorsam. Aus dieser Perspektive ist ziviler Ungehorsam abzulehnen, weil er den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit im demokratischen Staat gefährdet und somit dessen „Existenzgrundlage“ in Frage stellt (Sommermann 2015, 584). Andererseits erweist sich anhand der Radbruch'schen Formel blinder Gesetzesgehorsam bei schwerwiegendem Unrecht als nicht tragfähig. Das positive Recht verliert jedoch nur dann seine Vorrangstellung, wenn im Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit sowie zwischen gesetzlichem Unrecht und übergesetzlichem Recht die Durchsetzung des positiven Rechts als *absolut unerträglich* erscheint: Gemäß der „Verleugnungsthese“ kann nämlich von „Recht“ nur dann gesprochen werden, wenn die gesetzliche Verwirklichung von Gerechtigkeit beabsichtigt wird (Radbruch 1946, 105 f.).

Im Falle von Rechtsbrüchen aus zivilem Ungehorsam ist der Rechtsstaat übrigens nicht wehrlos, da er die Rebellen nach Maßgabe des Gesetzes sanktionieren kann (Botta 2023, 238 f.). Dabei sind den Klimaaktivisten der

Regelverstoß und die sich daraus ableitende Selbstgefährdung voll bewusst. Auch dieses Verfolgungsrisiko für die Aktivisten gehört zum Kernbereich des zivilen Ungehorsams und seiner wesensimmanenten Illegalität, wie Habermas (1983, 90) ausdrücklich hervorhebt: „[W]enn jedes persönliche Risiko entfällt, wird die moralische Grundlage des regelverletzenden Protestes fragwürdig“. Ebenfalls ist nach Habermas ziviler Ungehorsam moralisch begründet und an kollektiven Interessen orientiert. Demnach kann der demokratische Rechtsstaat nur dann Gehorsam verlangen, wenn er Gesetze anwendet, die im Verhältnis zu den Verfassungsprinzipien nicht nur formal verfassungsmäßig, sondern auch materiell legitim sind (Botta 2023, 237).

So ist die Frage berechtigt, ob angesichts der Erfolglosigkeit legaler Instrumente Klimaschutzaktivisten im Sinne von Habermas als „Hüter der Legitimität“ auftreten können, indem sie sich gegen einen in legaler Form manifestierenden Unrechtsstaat einsetzen (Jahn und Wenglarczyk 2023, 888). In der Sprache der brauchbaren Illegalität sind ihre gemeinwohlorientierten Handlungen des zivilen Ungehorsams gerechtfertigt. Nach der von Thomas Hobbes begründeten traditionellen Vertragslehre endet die Gehorsamspflicht der Bürger, wenn der Herrscher seine Hauptaufgabe, bestehend im Schutz der Untertanen, nicht mehr erfüllt. Übrigens ist ziviler Klimaschutzungehorsam in Ausübung der „Grundrechte-Trias“ bestehend aus Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) und Art. 9 GG (Vereinsfreiheit) auch als Ausdruck einer aktiven Beteiligung am politischen Leben anzusehen (Jahn und Wenglarczyk 2023, 888). Demnach stellt sich die brisante Frage, ob es in einer Demokratie Raum für zivilen Ungehorsam gibt, sofern die rechtstaatlichen Instrumente nicht mehr greifen und ohne eine rechtswidrige Handlung, bestehend aus einer gewaltlosen und verhältnismäßigen „symbolischen Protest“, keine Besserung zu erwarten ist und irreversible Folgen drohen (Eidam 2023, 227).

## 2. Klimaschutz und besonderes Verwaltungsrecht, insbesondere Polizeirecht

Der Klimaschutz ist eine Querschnittsmaterie, die viele Bereiche des Verwaltungsrechts – insbesondere die Bauleitplanung – betrifft. Die klimawandelbedingte Erderwärmung und die damit einhergehenden Hitze- und Trockenperioden sowie Extremniederschläge und Überschwemmungen erfordern neben dem Klimaschutz durch eine Reduzierung der Treibgasemissionen (*mitigation*) eine Politik der Anpassung insbesondere der urbanen

Räume an die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels (*adaptation*). Mit der Klimaschutz-Novelle von 2011 hat der deutsche Gesetzgeber das Leitbild einer klimagerechten Stadtentwicklung sowie eine sog. „Klimaschutzklausel“ in das Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 bzw. § 1a Abs. 5 BauGB) aufgenommen. Demnach müssen die Gemeinden bei der Bauleitplanung die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als allgemeinen Planungsgrundsatz heranziehen. Dementsprechend sind Strategien zur Bodenentsiegelung und Renaturierung, zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie zur Schaffung von Frischluftschneisen zu erarbeiten (Lorenzen 2023, 399; Siegel 2023, 329). Diesem Ziel hat sich ebenfalls das am 1.7.2024 in Kraft getretene Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KANg) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I, 393) verschrieben, das insbesondere in § 8 (Berücksichtigungsgebot) die öffentlichen Aufgabenträger zu fachübergreifenden Maßnahmen der Klimaanpassung verpflichtet.

Im Zusammenhang mit den Protesten von Klimaaktivisten ist jedoch insbesondere das Polizeirecht einschlägig. Mit der absichtlichen Behinderung des Straßenverkehrs, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung für Klimaschutzfragen zu steigern, entsteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die ein Eingreifen der Polizei erforderlich macht. Insbesondere hat sich in letzter Zeit die grundrechtliche Diskussion auf den sog. „Präventivgewahrsam“ nach Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) konzentriert, insbesondere nachdem das Amtsgericht München im November 2022 gegen mehrere Klimaaktivisten, die den Münchner Altstadttring wiederholt blockiert hatten, ein 30-tägiges „Unterbindungsgewahrsam“ anordnete (Botta 2023, 224).

Nach geltendem Polizeirecht ist die Ingewahrsamnahme darauf ausgerichtet, die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat zu verhindern, was auch im Einklang mit der auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c) EMRK gestützten Rechtsprechung des EGMR steht (Heidebach 2023, 767). Aus dem Wesenskern des Polizeirechts ergibt sich nämlich das Erfordernis eines präventiven Einschreitens angesichts einer bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und nicht die Vorbeugung potentiell wiederkehrender Rechtsverstöße durch „Wegsperrern“ (Botta 2023, 225 f.). Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des bayerischen Gesetzes können hingegen potentielle Störer (bei Verlängerung) bis zu zwei Monaten inhaftiert werden.

Diese langdauernde Variante des Polizeigewahrsams wurde 2017 im Kampf gegen den Terrorismus eingeführt und betrug damals sogar drei Monate mit der Möglichkeit einer weiteren dreimonatigen Verlängerung.

Diese Höchstdauer wurde 2021 auf einen Monat bei einmaliger Verlängerungsdauer reduziert und am 14. Juni 2023 vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof für verfassungsmäßig erklärt (Vf. 15-VII-18). Es handelt sich jedoch im Vergleich zu den anderen Bundesländern, wo im Fällen leichter Kriminalität, wie bei den Klima-Klebern, die Ingewahrsamnahme höchstens ein paar Tage dauert, noch immer um die höchste Maximaldauer für polizeilichen Gewahrsam (Heidebach 2023, 766).

Die Kritik an der Verwendung dieser polizeiliche Standardmaßnahme gegen Klimaaktivisten stützt sich vor allem darauf, dass es sich bei diesen Protestaktionen nicht um gewöhnliche Kriminelle handelt, sondern um Personen, die sich im Sinne einer brauchbaren Illegalität für kollektive Interessen einsetzen. Im Gegenteil zu kriminellen oder terroristischen Handlungen werden Klimaproteste zudem öffentlich angekündigt, um dadurch Aufmerksamkeit für klimapolitische Anliegen zu wecken und zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, was wiederum den Schutzbereich von Art. 9 GG eröffnet. Außerdem werden diese Aktionen als zuweilen lästig und übertrieben, jedoch nicht als angsteinjagend empfunden, weswegen ein Vergleich mit Terroristen oder einfachen Kriminellen als unzutreffend zurückzuweisen ist (Jahn und Wenglarczyk 2023, 894).

So ist die Frage legitim, ob diese Form der Kleinkriminalität diese einschneidenden Maßnahmen rechtfertigt, zumal ein derartiger Eingriff in das Freiheitsgrundrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG weder der *ratio legis* noch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht (Heidebach 2023, 769). Seit der *Magna Charta Libertatum* von 1215 wird die Bewegungsfreiheit als die „Mutter aller Grundrechte“ angesehen (Schöbener und Knauff 2023, Rn. 130). Auch deswegen eignet sich ein derart langdauernder Präventivgewahrsam nicht zur Abwehr einer akuten Gefahr und findet in einem demokratischen Staat keinen Platz.

Im Zusammenhang mit den Polizeieinsätzen ergeben sich des Weiteren Fragen zur Kostenrechnung für polizeiliche Maßnahmen, z.B. zur Loslösung der festgeklebten Aktivisten von der Fahrbahn durch unmittelbaren Zwang. Nach herrschender Meinung gehört diese Tätigkeit zum Kernbereich staatlicher Schutzpflichten, die steuerfinanziert bleiben müssen. Außerdem lässt die hohe Bedeutung der Versammlungsfreiheit für die parlamentarische Demokratie und die kollektive Meinungsbildung jegliche



Form der Kostenerhebung für Polizeieinsätze mit der Grundrechtssicherungsfunktion der Polizei unvereinbar erscheinen (Ruliski 2023, 37 f.).<sup>1</sup>

### *3. Ziviler Ungehorsam aus strafrechtlicher Perspektive*

In der Strafrechtswissenschaft erhält der Klimaschutz keine besondere Berücksichtigung, sondern wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs geregelt. Wie bereits erwähnt, können die Protestaktionen unter den Tatbestand der Versammlungsfreiheit subsumiert werden, sofern der Friedlichkeitsvorbehalt nach Art. 8 GG als erfüllt gilt. Allerdings stellt sich die Frage, ob Straßenblockaden, welche die Bewegungsfreiheit anderer Verkehrsteilnehmer behindern, und Klimaaktivisten, die durch das Festkleben von Händen und Füßen gegen die öffentliche Gewalt Widerstand leisten, als friedliche Versammlungen eingestuft werden können (Botta 2023, 215 f.).

Ob das Festkleben auf der Straße ein strafbares Verhalten in der Form einer Nötigung nach § 240 StGB darstellt, ist dogmatisch umstritten. Sitzblockaden von Klimaaktivisten können den Tatbestand der strafbaren Nötigung erfüllen, wenn andere Verkehrsteilnehmer nach der Zweite-Reihe-Rechtsprechung (BGH, Urteil v. 20.7.1995, 1 StR 126/95) zur Durchführung des Protests „instrumentalisiert“ werden, d.h. wenn die Straßenblockade der Klimaaktivisten eine Barriere für das zuerst herannahende Fahrzeug und mittelbar für die weiteren herannahende Fahrzeuge bildet, womit eine unpassierbare Barriere entsteht (Heidebach 2023, 766).

Allerdings setzt die Nötigung eine Verwerflichkeit des physischen bzw. psychischen Zwangs voraus, was bei Protestaktionen, die als Druckmittel für die Politik gedacht sind, nicht unbedingt zutrifft. Daher stellt sich einerseits die Frage, ob in diesem Falle Klimaaktivisten als besondere Erscheinungsform brauchbarer Illegalität unter den Tatbestand des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB subsumiert werden können, der auch dem Schutz fremder Rechte dient: Besteht doch das Ziel der Straßenblockaden darin, Maßnahmen gegen die Erderwärmung zu erzwingen (Botta 2023, 228).

Andererseits wird beim Festkleben auf der Straße rechtswidrige Gewalt gegenüber Dritten angewendet, indem Autofahrer einem Zwang ausgesetzt werden. Diese Beeinträchtigung dritter Grundrechtsträger wirft die weitere

---

1 S. im Eilrechtsschutz ergangener Beschluss v. 21.3.2023 (VG 1 L 363/23) v. 21.9.2023.

strafrechtliche Frage der Gegenwehr der Betroffenen auf: Können aufgehaltene Autofahrer Gegenmaßnahmen im Wege der Selbsthilfe ergreifen und sich damit freie Bahn verschaffen? Auch diesbezüglich diskutieren Strafrechtswissenschaftler über die Erfüllung des Rechtfertigungsgrunds der Nothilfe (§ 32 StGB) bzw. der Notwehr (§ 34 StGB) von Blockadeopfern, wenn sie festgeklebte Aktivisten gewaltsam (und unter Umständen gesundheitsschädigend) von der Straße entfernen, womit der Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) und der Körperverletzung (§ 223 StGB) entfallen würde. Diese Art von „Defensivnotstand“ ist selbstverständlich nur zulässig, solange die Polizei nicht eingetroffen ist (Mitsch 2023, 230 f.). Er lässt jedoch ebenfalls eine mögliche Unterwanderung des staatlichen Gewaltmonopols und der damit zusammenhängenden bürgerlichen Friedenspflicht befürchten.

#### *4. Legaler Protest von Klimaaktivisten vor den Zivilgerichten*

Parallel zu den Aktionen des zivilen Ungehorsams wurde von deutschen Klimaaktivisten in verstärktem Maße auch zivilrechtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen. Es wurden Klagen eingebracht, um sonst nicht durchsetzbare Ziele zu erzwingen. So wurde im Rahmen von Klimaverfahren gegen die Autoindustrie wiederholt mit Unterlassungsklagen versucht, einen Ausstieg aus der Herstellung klimaschädlicher Verbrennungsmotoren zu erreichen. Die Verfahren wurden von deutschen NGOs – wie der Deutschen Umwelthilfe und Greenpeace – angestrengt und bisher von den Gerichten für zulässig erklärt, jedoch in der Sache abgewiesen (s. das Urteil des LG Stuttgart v. 13.9.2022 Az. 17 O 789/21 gegen Mercedes Benz; des LG München vom 7.2.2023 Az. 3 O 12581/21 gegen BMW; vom LG Braunschweig v. 14.2.2023 Az. 6 O 3931/21 gegen Volkswagen; Sommermann 2024, 19).

Auch in diesem Fall kann eine Abwägung mit anderen Rechten (hier insbesondere der unternehmerischen Freiheit) in die Beurteilung der Brauchbarkeit des Protests einfließen. Bei der zivilrechtlichen Streitigkeit gegen BMW mussten sich die Richter mit Verfassungsrecht befassen, da das beantragte Herstellungsverbot von Verbrennungsmotoren eine Unterlassungsklage aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG zum Gegenstand hatte. Es stellte sich die Frage, ob private Autobauer, die neben anderen Ursachen zur Klimaverschmutzung beitragen, zur Verantwortung gezogen werden können, wenn die

staatliche Klimaschutzpolitik zu zaghaft ausfällt und es sinnvoller erscheint, gegen die Autoherstellungsindustrie direkt vorzugehen. Wie bei den Klimaklebern soll durch diesen (legalen) Protest die öffentliche Aufmerksamkeit auf Klimaschutzbelange gelenkt werden, wenn auch die Klimapolitik ein Gegenstand staatlicher Schutzverantwortung ist und keine Aufgabe Privater darstellt.

Obgleich Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG auf den Schutz des Einzelnen gegen den Staat gerichtet sind, üben sie seit der Lüth-Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51) als Elemente eines objektiven Wertesystems eine „mittelbare Drittwirkung“ auch gegenüber Privatsubjekten aus. Diese Ausstrahlungswirkung kann Unterlassungsklagen gegenüber Privaten rechtfertigen.

Die Übertragung der Schutzpflicht des Staates auf Streitigkeiten gegenüber Privaten erfordert jedoch eine konkrete Rechtsposition, da auch die grundrechtlich geschützte unternehmerische Freiheit und das Eigentumsrecht (Art. 12 und 14 GG) in die Waagschale zu werfen sind. Klimaschädliches Verhalten kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen, jedoch ist der Kohlendioxid ausstoß von Verbrennungsmotoren nur eine Ursache von vielen. Daher wurden die Verfahren gegen die Automobilindustrie mangels konkreter Eingriffe in die Rechte der Kläger abgewiesen.

Umgekehrt hat das Oberlandesgericht Hamm am 30. November 2017 (I-5 U 15/17) eine konkrete Beeinträchtigung für möglich gehalten und eine Klage auf Schadenersatz gegen das Energieversorgungsunternehmen RWE aus Nordrhein-Westfalen für zulässig erklärt, anschließend jedoch im Mai 2025 abgewiesen. Geklagt hatte ein peruanischer Bauer, der geltend machte, dass die Co<sub>2</sub>-Emissionen eines RWE-Werks zu einer Temperaturerhöhung geführt hatten, was die Abschmelzung des Schnees auf dem benachbarten Gletscher verursacht hatte, weswegen der Kläger teure Schutzmaßnahmen gegen die seine Felder bedrohenden Überschwemmungen ergreifen musste (Sommermann 2024, 16). Hingegen konnten die Klagen gegen die Autobauer keinen konkreten, zukunftsgerichteten Schaden nachweisen, da nach heutigem Kenntnisstand der konkrete Nutzen eines Herstellungsverbots für Verbrennungsmotoren ab 2030 nicht eindeutig zu belegen ist.

Ebenfalls scheiterte vor dem Bundesverfassungsgericht am 15. Dezember 2022 ein Verfahren zur Einführung eines Tempolimits von 130 Stundenkilometern auf den Autobahnen wegen fehlender Gegenwärtigkeit und eindeutiger Zurechenbarkeit der Gefahr (BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, NVwZ 2023, 158), wenn auch das Bundesverfassungsgericht kurz davor mit seiner

aufsehenerregenden Entscheidung Neuland *in puncto* Klimaschutz betreten hatte.

### 5. Rückenwind für Klimaaktivisten durch den Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

In jüngster Zeit haben die Protestaktionen junger Klimaaktivisten gegen die Untätigkeit politischer Institutionen auch zu einer verstärkten Aufmerksamkeit für Klimafragen durch die obersten Gerichte geführt, was durch den „Jahrhundert-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts“ (Seibert 2021, 1141) vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18) zum deutschen Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) bewiesen wird. Bekanntlich sah das Gesetz bestimmte (weiche) Einschränkungen bei den Treibhausgasemissionen bis 2030 vor, was anschließend im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele des Pariser Abkommens bis zum Jahre 2050 den jungen Generationen erhebliche Reduktionslasten aufbürdete. Daher prägte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss den Begriff der „intertemporalen Freiheitssicherung“ (Rn. 183) zur Gewährleistung der Lebensgrundlagen künftiger Generationen, womit ein mehrdimensionaler Grundrechtsschutz propagiert wurde, indem sowohl die zeitliche Komponente als auch der grenzüberschreitende Charakter des Klimaschutzes im Wege der Zulässigkeitserklärung der Beschwerden der Kläger aus Bangladesch und Nepal hervorgehoben wurden (Sommermann 2024, 21).

Diese Vorgehensweise wird als Akt von erheblichem *judicial activism* angesehen, da der 1994 eingeführte (und 2002 ergänzte) Art. 20a GG über den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen kaum einen Hinweis auf die Generationengerechtigkeit enthält. Die Erwähnung der „Verantwortung für künftige Generationen“ wird mehrheitlich als Ausdruck des anthropozentrischen Ansatzes des Verfassungsgesetzgebers gesehen, wenn auch das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit dieser Formulierung immanent ist (Schmahl und Kuhn 2023, 878).

Hingegen hat das Bundesverfassungsgericht genau diese generationenbezogene Dimension betont. Bekanntlich unterscheidet die Soziologie zwischen dem familialen und dem gesellschaftlichen Generationenbegriff, wobei im Falle des Klimaschutzes der zweite Begriff, also die Gegenüberstellung verschiedener Altersklassen, zum Tragen kommt (Schmahl und Kuhn 2023, 874). Das Grundgesetz enthält kein einklagbares Grundrecht auf Umweltschutz: Art 20a GG wird als objektive Wertentscheidung für den

Umweltschutz eingestuft. Darüber hinaus wurde das Umweltschutzziel im Unterschied zum Ziel des Sozialstaats nicht in Art. 20 GG aufgenommen, weswegen ihm die durch die Ewigkeitsgarantie gewährte hervorgehobene Stellung nicht zukommt (Botta 2023, 213). Daher genießt der Umwelt- und Klimaschutz nach Art. 20a GG im deutschen Recht keine absolute Priorität und ist mit anderen Grundrechten in praktische Konkordanz zu bringen. Das Grundgesetz enthält außerdem kein Grundrecht auf Generationengerechtigkeit, was sich einerseits auf die individuelle Tragweite der Grundrechte, andererseits auf den Umstand zurückführen lässt, dass sich Begriffe wie „künftige Generationen“ nicht eindeutig abgrenzen lassen (Schmahl und Kuhn 2023, 875).

In besagtem Beschluss hat das BVerfG die Staatszielbestimmung nach Art. 20a GG mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kombiniert und damit einen wesentlichen Aspekt der Generationengerechtigkeit statuiert. Es hat in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG die Rechtsfigur der „intertemporalen Freiheitssicherung“ (Rn. 122) geschaffen, indem es eine „eingriffsähnliche Vorwirkung“ (Rn. 183) erblickte, da heute gesetzte Freiheitsbeschränkungen erst in Jahren bzw. Jahrzehnten ihre Wirkung zeigen und zu erheblichen Freiheitsbeschränkungen („Vollbremsung“) führen werden, wenn das Restbudget an verfügbaren Treibhausmissionen irreversibel verkleinert sein wird (Seibert 2021, 1143). Dabei war bereits vor der Einführung des Art. 20a GG Art. 2 Abs. 2 GG in Umweltfragen herangezogen worden, wenn auch erst durch Art. 20a GG (und die darin enthaltene Erwähnung künftiger Generationen) der intertemporäre Klimaschutz möglich geworden ist. In diesem Sinne begründen grundrechtlich geschützte Rechtsgüter mittelbar ein subjektives Grundrecht auf Klimaschutz, d.h. einen Verfassungsschutz durch die Freiheitsgrundrechte in Verbindung mit dem Umweltstaatsziel.

Hingegen hat das BVerfG eine Verletzung staatlicher Schutzpflichten nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verneint. Bekanntlich haben Schutzpflichten nicht nur eine abwehrrechtliche Dimension, sondern können auch einen Anspruch des Einzelnen auf ein Tätigwerden des Staates begründen (Bickenbach 2020, 170). Daher konnte die unvollkommene Regelung im Klimaschutzgesetz als unechtes Unterlassen der öffentlichen Gewalt angesehen werden. Allerdings sind die Auswirkungen auf den Klimaschutz außer in Fällen evidenter Verletzungen verfassungsrechtlich nur begrenzt nachprüfbar. Es handelt sich nämlich um „Langzeit-Distanzschäden“ (Kahl 2021, 120): Weder Zeitpunkt noch konkreter Ort des Schadenseintritts können vorhergesagt werden. Außerdem wird der Klimawandel verschiedenen

Ursachen zugeschrieben. Dadurch entsteht eine „Plurikausalität“, welche die konkrete Zurechenbarkeit der auftretenden Schäden erschwert (Frenz 2021, 721). Schwierig gestaltet sich des Weiteren die Frage der Individualisierbarkeit der Verletzung. Eine unmittelbare, gegenwärtige und individuelle Betroffenheit, die gemäß der Plaumann-Formel von der Allgemeinheit abgrenzbar wäre, ist ebenfalls schwer feststellbar (Frenz 2021, 718). Im Sinne der Schutzfunktion der Grundrechte kann jedoch der Staat bei Umweltbeeinträchtigungen, die auf Private zurückzuführen sind, was den Regelfall darstellt, z.B. durch Genehmigungen eine Überwachungs- bzw. Kontrollfunktion ausüben. Gemäß dieser staatlichen Schutzfunktion hat das BVerfG dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht zur gerechteren Lastenverteilung aufgetragen, wobei es ihm eine weite Einschätzungsprärogative einräumte.

## 6. Der internationale Dialog der Gerichtshöfe

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist kein Einzelfall: Klagen über den Klimawandel vor nationalen und europäischen Gerichten nehmen weltweit zu und unterstützen auf legalem Wege den Protest der Klimaaktivisten, was unter Umständen die „Brauchbarkeit“ ihres zivilen Ungehorsams schmälert. Im Urteil der Urgenda-Stiftung (2019) verurteilte der Oberste Gerichtshof der Niederlande (*Hoge Raad*) den niederländischen Staat dazu, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren. In einem ähnlichen Fall, der vor dem irischen Supreme Court (2020) von der Umweltvereinigung „Friends of the Irish Environment“ (FIE) eingebracht wurde, argumentierte diese, dass der „National Mitigation Plan“ über die Treibhausgasemissionen nicht mit der EMRK, der Verfassung und den Menschenrechtsverpflichtungen Irlands vereinbar sei, da er nicht darauf ausgerichtet gewesen sei, kurzfristig erhebliche Emissionsreduzierungen zu erreichen. Das Bundesverfassungsgericht erwähnte in seinem Beschluss auch außereuropäische Urteile, etwa den Fall „Thomson“ in Neuseeland und den Fall „Juliana“ in den USA. Diese Analyse hat dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit auf die entscheidende Bedeutung der völkerrechtlichen Dimension des Klimaschutzes zu lenken (De Petris 2021, 141).

Erheblich gestärkt wurde die Rolle von Klimaschutzvereinigungen durch das unlängst ergangene EGMR-Urteil vom 9. April 2024 (Verein KlimaSenioren Schweiz vs. Switzerland, Appl. Nr. 53600/20), das ein Menschen-

recht auf Klimaschutz nicht nur für die künftigen Generationen, sondern auch für die älteren anerkannt hat, wenn auch nur dem Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und nicht den (betagten) Klägerinnen die Klagebefugnis (*locus standi*) eingeräumt wurde (Frenz 2024, 1). So wurde im Unterschied zu anderen Klimaklagen, die wegen mangelnder Opfereigenschaft (*Carême vs. France*) oder Rechtswegerschöpfung (*Agostinho and Others v. Portugal*) als unzulässig erklärt wurden, ein Rechtsanspruch auf Klimaschutz bejaht. Es wurde ein Konventionsverstoß durch die Schweiz nach Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 6 (Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz) statuiert. Insbesondere ein Unterlassen der Berechnung des Co2-Budgets durch die Schweiz wurde vom EGMR als Verstoß gegen die EMRK gewertet.

Dabei hat sich der EGMR mit der großen Hürde auseinandergesetzt, die bei Fragen rund um den Klimaschutz die Bejahung der Opfereigenschaft darstellt. Bekanntlich betrifft der Klimaschutz „alles und jeden“ (Bella 2024). Umgekehrt soll, angesichts dieser globalen Herausforderung, die Opfereigenschaft nicht zu eng ausgelegt werden, sondern jedem die Geltendmachung seiner Rechte ermöglichen.

Dem Rechnung tragend hat der EGMR eine neue Definition des Opferstatus geprägt, die in Bezug auf den Klimawandel auf zwei Bedingungen fußt, die kumulativ zu erfüllen sind: 1) die negativen Auswirkungen müssen die Kläger in „hoher Intensität“ (*high intensively*) benachteiligen und es muss ein „dringendes Schutzbedürfnis“ (*pressing need*) auf individuellen Schutz bestehen (Rn. 487; Bella 2024). Dabei wurde der Opferstatus der klagenden schweizerischen Klimaseniorinnen als fraglich angesehen und vom EGMR im Sinne von Art. 34 EMRK verneint (Wegener 2024). Hingegen wurde die Klageberechtigung des Vereins anhand von drei Kriterien bejaht: Erstens betrifft die *climate-change litigation* oft komplexe Fragen in rechtlicher und faktischer Hinsicht und erfordert erhebliche finanzielle und organisatorische Ressourcen, über die der Einzelne nicht unbedingt verfügt (Rn. 44); zweitens sind von der Klage eine unbestimmte Zahl von Personen und nicht nur Individuen oder einzelne Bevölkerungsgruppen betroffen (Rn. 479 f.); drittens ist angesichts der dringenden Notwendigkeit der Bekämpfung der verheerenden Folgen des Klimawandels die Rolle der Umweltvereine in Vertretung der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu stärken, statt sich auf die Beschwerden einzelner Kläger zu stützen (Rn. 499).

Genau wie das Bundesverfassungsgericht hat der EGMR dem Schweizer Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum (*wide margin of appreciation*) eingeräumt. Die staatliche Einschätzungsprärogative soll jedoch nur

die Mittel zur Gestaltung einer Klimaschutzfreundlichen Politik betreffen (Rn. 543), wohingegen über die Notwendigkeit einer Reduzierung der Bedrohung durch die Treibhausemissionen bereits von einem breiten Konsens in der öffentlichen Wahrnehmung auszugehen ist (Bella 2024).

Zuletzt hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in seinem historischen Gutachten vom 23. Juli 2025 die völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten hervorgehoben, wegweisende Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen. Laut dem IGH ist das Recht auf eine gesunde Umwelt von wesentlicher Bedeutung für andere Menschenrechte, da diese eine gesunde Umwelt voraussetzen. Das Gutachten markiert somit einen bedeutenden Schritt in eine neue Ära der internationalen Klimarechtsverbindlichkeit.

### *7. Resumé: Auf dem Weg zu mehr Generationengerechtigkeit?*

Der intergenerative Gehalt von Staatszielbestimmungen, wie diejenige über die Umwelt, wirft zunehmend die Frage der Generationengerechtigkeit auf: Wenngleich Generationenkonflikte sicher keine ausschließliche Erscheinung der heutigen Zeit sind (es hat sie immer gegeben), nehmen intergenerationelle Spannungen auch angesichts der kontinuierlich steigenden Lebenserwartung ständig zu (Schmahl und Kuhn 2023, 873).

Die im April 2024 ergangene Entscheidung des EGMR hat auf Begehren der Klimaseniorinnen den Klimaschutz zum Grundrecht nach Art. 8 EMRK erhoben. Dies ist geschehen, obwohl die „vorletzte bzw. vorvorletzte Generation“ im Unterschied zur „Last Generation“ insbesondere das von den Klimaseniorinnen angesprochene Problem der Hitzewellen bisher nicht besonders thematisiert hatte (Mitsch 2023, 230 f.). So hatte sich das Interesse am Klimaschutz bisher in Grenzen gehalten, wenn auch im Sommer 2022 nach einer Mitteilung des RKI rund 4.500 hitzebedingte Sterbefälle zu beklagen gewesen waren (Epidemiologisches Bulletin 42/2022, 8).

Die geschilderten Beispiele aus der inzwischen reichhaltigen Rechtsprechung zur „climate litigation“ werfen die Frage auf, ob es gerechtfertigt ist, infolge des schwindenden Vertrauens in die Politik und den Gesetzgeber neutralen Gerichten grundlegende politische Fragen zu übertragen, oder überspitzt formuliert, ob die gerichtliche Austragung klimapolitischer Fragen nicht zu einer Machtverschiebung zugunsten der Gerichte führt (Wegener 2024).

In seinem jüngsten Urteil hat der EGMR die Rolle von Vereinigungen gestärkt, insbesondere weil die Komplexität der Klimaproblematik den



Einzelnen einfach überfordert und eine professionelle Interessenvertretung notwendig macht. Durch die Aarhus-Konvention und die in seiner Umsetzung ergangenen europarechtliche Richtlinien war die Rolle der Öffentlichkeit, also nicht nur von Individuen, sondern auch von Vereinigungen, Organisationen und Gruppen (insbesondere von NGOs), bereits hervorgehoben worden. Im Bereich des Umweltschutzes hat sogar die deutsche Rechtstradition, die besonders stark dem „Verletztenklagemodell“, d.h. der Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung treu geblieben ist, die „prokuratorische Rechtsstellung“ von Umweltverbänden anerkannt, welche als „Anwälte der Natur“ die Umweltbelange der betroffenen Bevölkerung im Rahmen einer „altruistischen Verbandsklage“ gerichtlich vertreten (Bickenbach 2020, 174). Nun hat die neue vom EGMR geschaffene Verbandsklage, im Unterschied zur Aarhus-Konvention, die eher prozedurale Rechte auf die Justiziabilität einfachgesetzlicher Umweltschutzbestimmungen begründet, ein echtes Menschenrecht auf Klimaschutz eingeführt und somit auch den Handlungsspielraum der Vereine erheblich erweitert (Wegener 2024).

Die Klageberechtigung von Vereinen betont den überindividuellen Charakter des Klimaschutzes. Das Menschenrecht auf Klimaschutz ist eine globale Herausforderung und eine globale Verantwortung. Wenn auch dem staatlichen Verantwortungsbegriff die Eigenschaft als Rechtsinstitut weitgehend abgesprochen wird, handelt es sich bei näherem Hinsehen um einen Schlüsselbegriff der Staatslehre, wobei die Rechtswissenschaft sogar als „Wissenschaft der Verantwortung“ bezeichnet wurde (Köster und Schlacke 2023, 51). Leider hat die staatliche Verantwortung in Sachen Klimaschutz noch nicht zur längst überfälligen „Zeitenwende“ geführt (Mitsch 2023, 236).

Das Bewusstsein für die Wechselwirkungen zwischen dem Menschen und dem Ökosystem erfasst allerdings zunehmend auch die staatliche Politik und Gesetzgebung und veranlasst sie dazu, die „Rechte der Natur“ in den Vordergrund zu stellen. Nur um ein Beispiel zu nennen: Unlängst verabschiedete das spanische Parlament das Gesetz Nr.19/2022, in dem die Rechtsträgerschaft des „Mar Menor“ (eines mediterranen Salzwassersees in Murcia) anerkannt wurde. Das Gesetz verleiht dem See Rechte und ermächtigt jeden, in seinem Namen rechtliche Schritte einzuleiten, nachdem in der Umgebung die unkontrollierte Bebauung und Düngung zu einem Massensterben der Fische in diesem einzigartigen Naturparadies geführt hatten (Delzangles 2023, 606 f.). Darin kommt ein Paradigmenwechsel zum Ausdruck: Der hergebrachte anthropozentrische Ansatz, bei dem der Um-

weltschutz dem Wohle der Menschheit dienen soll, weicht einer ökozentrischen Perspektive, bei der der Naturschutz einen Eigenwert erhält. Hingegen hat die deutsche Rechtsordnung die Natur als Rechtssubjekt noch nicht anerkannt. Art. 20a GG zeugt noch immer von einem anthropozentrischem Rechtsverständnis, bei dem die Natur noch als „Objekt“ und nicht als „Subjekt“ des Klimaschutzes betrachtet wird (Botta 2023, 229).

Ziviler Ungehorsam bewegt sich im Spannungsfeld zwischen staatlicher Gefahrenabwehr und staatlichem Gewaltmonopols: Der staatlichen „Selbstbindung“ in der Form des Vorbehalts des Gesetzes soll die Selbstbindung des Privaten entsprechen, der die kollektive Verteidigung wesentlicher Rechtsgüter dem Staat überlässt, statt die Regeln der Demokratie und den Vorrang von Mehrheitsentscheidungen in Frage zu stellen (Jahn und Wenglarczyk 2023, 890).

Angesichts der Trägheit staatlicher Institutionen im Kampf gegen globale Phänomene – wie den Klimaschutz – kann ziviler Ungehorsam als Instrument der Bewusstseinsbildung eine Berechtigung haben. Er wird zuweilen vom individuellen „Gefühl der Einflusslosigkeit“ (Sommermann 2015, 586) der Menschen beseelt, dessen legaler Protest nichts bewegen konnte. Vor diesem Hintergrund ist weder autoritärer Legalismus angebracht, noch sind die Aktionen von Klima-Aktivisten pauschal als Klimanotstand oder als Ausübung des Widerstandsrechts rechtfertigungsfähig. Weder „Illegalität“ noch „Brauchbarkeit“ können pauschal bewertet werden: Ziviler Ungehorsam ist nicht in jeder Konstellation rechtlich zulässig. Notwendig ist vielmehr eine Einzelfallprüfung, um nach den Regeln des demokratischen Rechtsstaates festzustellen, ob ziviler Ungehorsam und die dadurch hervorgerufene verstärkte Aufmerksamkeit für Klimaschutzbelange ein Beispiel brauchbarer Illegalität darstellen und ob sie einen Beitrag zur Legitimität und verstärkten Generationengerechtigkeit staatlichen Handelns leisten können. Diese Überlegungen können insofern auch aus soziologischer Perspektive hilfreich sein, als die Unterscheidung zwischen brauchbarer Illegalität und Rechtsverstößen im Bereich der Soziologie sich zuweilen in Grauzonen bewegt. Ziviler Ungehorsam kann insofern gerechtfertigt werden, als spezifische Probleme dadurch angesprochen werden, aber die grundlegende gesellschaftliche Ordnung nicht in Frage gestellt wird. Ähnlich ist die Lage in Organisationen. Die Regeleinhaltung stellt das A und O für eine Organisation dar, obwohl sich formale Regeln manchmal als unflexibel und unangemessen erweisen, weswegen Normabweichungen im gemeinschaftlichen Interesse notwendig werden. Diese dürfen jedoch die

formale Ordnung einer Organisation nicht grundlegend in Frage stellen (Kühl 2020, 10).

#### *Literatur*

- Bella, Joel. 2024. Klimaklagen. EGMR stimmt Völkerrechtsblog zu, *Völkerrechtsblog*, 06.05.2024, doi: 10.17176/20240506-185117-0.
- Bickenbach, Christian. 2020. Selektiv-öffentliches Recht auf Klimaschutz? Die Erderwärmung vor den Gerichten. *JuristenZeitung* 4: 168–177.
- Botta, Jonas. 2023. Klimaaktivismus im demokratischen Rechtsstaat – Legalität und Legitimität radikaler Protestformen am Beispiel von Sitzblockaden im Straßenverkehr. *Verwaltungsarchiv* 114: 206–242.
- Delzangles, Hubert. 2023. La reconnaissance en Espagne de la personnalité juridique et des droits accordés à la Mer Menor. *AIDA* 12: 706–715.
- De Petris, Andrea. 2021. Protezione del clima e dimensione intertemporale dei diritti fondamentali: Karlsruhe for Future? *Ceridap* 4: 127–153.
- Eidam, Lutz. 2023. Klimaschutz und ziviler Ungehorsam – Lässt sich der Regelbruch legitimieren? *JuristenZeitung* 6: 225–230.
- Frenz, Walter. 2024. Genügt EU-Klima und Naturschutz nach EGMR-Urteil? *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht* 2: 1.
- Frenz, Walter. 2021. Klimaschutzpflichten als Grundrechtsvoraussetzungsschutz nach Klimabeschluss und Jahrhunderthochwasser. *Die Öffentliche Verwaltung* 16: 715–725.
- Habermas, Jürgen. 1996. Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. In *Die neue Unübersichtlichkeit*. Kleine Politische Schriften V, Hrsg. Jürgen Habermas, 79–99. Suhrkamp: Frankfurt a.M. (erste Auflage Frankfurt a.M. 1983).
- Heidebach, Martin. 2023. Langdauernder Präventivgewahrsam für Klimaaktivisten? *Deutsches Verwaltungsblatt* 13: 766–780.
- Jahn, Matthias. 2023. Organisierte Klimaproteste und Strafverfassungsrecht. *JuristenZeitung* 78: 885–895.
- Kahl, Wolfgang. 2021. Klimaschutz und Grundrechte. *Juristische Ausbildung* 2: 117–129.
- Köster, Miriam und Sabine Schlacke. 2023. Energie- und Klimaverantwortung: Begriffsklärung, Zuständigkeiten und Rechtsetzung im Mehrebenensystem. *Verwaltungsarchiv* 1: 47–70.
- Kühl, Stefan. 2020. *Brauchbare Illegalität – Vom Nutzen des Regelbruchs in Organisationen*. Campus Verlag: Frankfurt/New York.
- Lorenzen, Jacqueline. 2023. Natürlicher Klimaschutz in der Stadt – Handlungsfelder, Instrumente und Herausforderungen. *Deutsches Verwaltungsblatt* 7: 398–406.
- Luhmann, Niklas. 1996. *Protest – Systemtheorie und soziale Bewegungen*. Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft: Frankfurt am Main.
- Luhmann, Niklas. 1995. *Funktionen und Folgen formaler Organisationen*. Duncker & Humblot: Berlin (erste Auflage Berlin 1964).
- Mitsch, Wolfgang. 2023. Notwehr gegen Klimakleber? *JuristenZeitung* 78: 230–236.

- Radbruch, Gustav. 1946. Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 5: 105–108.
- Rawls, John. 1991. *A theory of Justice*. Harvard University Press: Cambridge Massachusetts.
- Schmahl, Stefanie und Antonia Kuhn. 2023. Generationenkonflikte, Generationengerechtigkeit und intergenerationeller Ausgleich. *Die Öffentliche Verwaltung* 21: 873–881.
- Schöbener, Burkhard und Matthias Knauff. 2023. *Allgemeine Staatslehre*, 5. Aufl. C.H.Beck: München.
- Seibert, Max-Jürgen. 2021. Klimaschutz und Generationengerechtigkeit – Der Jahrhundert-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. *Deutsches Verwaltungsblatt* 17: 1141–1146.
- Siegel, Thorsten. 2023. Zur Relevanz des Klimaschutzes in der Fachplanung. *Die Öffentliche Verwaltung* 8: 329–334.
- Sommermann, Karl-Peter. 2024. Contraindre l'État à agir face au dérèglement climatique: Les approches en Allemagne. *Annuaire européen d'administration publique* XLV, 13–23. Presses Universitaires d'Aix-Marseille: Aix-en-Provence.
- Sommermann, Karl-Peter. 2015. Widerstandsrecht und demokratische Selbstbestimmung. *Der Staat* 54: 575–589.
- Wegener, Bernhard. 2024. Menschenrecht auf Klimaschutz als „lebensrettende Behandlung“?: Risiken und Nebenwirkungen der von Manuela Niehaus verteidigten Klimarechtsprechung, *VerfBlog*, 2024/4/18, <https://verfassungsblog.de/menschenrecht-auf-klimaschutz-als-lebensrettende-behandlung/>, DOI: 10.59704/3555b82752d2ac8b.
- Wernicke, Anthony Mario. 2024. Klimawandel – Gefahr für die Menschenwürde? *Deutsches Verwaltungsblatt* 2: 69–74.